

## **Lebenslanges Lernen - Bürgerakademie -**

### **Vortragsreihe**

**Wintersemester 2012/2013**

- Thema:** „Verbraucherschutz zwischen Auskunftsrechten und Herstellerschutz“
- Referent:** Ralf-Günter Vollmer  
Jurist und Referent im Referat Verbraucherschutz des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Verbraucherschutz
- Termin:** 10.10.2012

STAATSMINISTERIUM  
FÜR SOZIALES UND  
VERBRAUCHERSCHUTZ



## **Verbraucherschutz zwischen Auskunftsrechten und Herstellerschutz**



## Der Begriff „Verbraucher“

- Als **Verbraucher** wird jede natürliche Person bezeichnet, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder zur gewerblichen noch zur selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann.
- Verbraucher spielen in unserem Wirtschaftssystem eine zentrale Rolle als potentielle Käufer von Waren und Dienstleistungen.

## Der Begriff „Verbraucherschutz“

- Aufgabe des Verbraucherschutzes ist es, die (wirtschaftlichen) Interessen der Verbraucher zu wahren und ihre Rechte dort zu stärken, wo die Gefahr besteht, dass die unternehmerischen Marktakteure den einzelnen Bürger überfordern bzw. ihre Marktstellung missbrauchen. Durch die staatliche Intervention soll es den Verbrauchern ermöglicht werden, als gleichberechtigter Partner am Markt teilzunehmen.
- Keineswegs kann es aber Aufgabe des Staates sein, die einzelne Person aus ihrer Selbstverantwortung zu entlassen.

## Bedeutung der Verbraucherinformation

- Verbraucher spielen in unserem Wirtschaftssystem eine zentrale Rolle als potentielle Käufer von Waren und Dienstleistungen. Von zentraler Bedeutung ist daher die Bereitstellung von Informationen über Waren und Dienstleistungen, die eine eigenverantwortliche Kaufentscheidung fördern.
- Der Begriff der **Verbraucherinformation** umfasst derartige Informationen, die in Umlauf gebracht werden, um mehr Markttransparenz zu schaffen hinsichtlich der Zusammensetzung, der Eigenschaften, der Stärken und Schwächen von Waren und Dienstleistungen.

■

## Bereitstellen von „Verbraucherinformationen“

- Bei der stetig wachsenden Angebotsvielfalt und einem breiten Spektrum an Informationsquellen wird es immer schwieriger, zuverlässige und relevante Verbraucherinformationen herauszufiltern.
- Die wichtigsten Quellen für Verbraucherinformationen sind:
  - Produkthersteller/Dienstleister
  - Öffentliche Institutionen
  - Verbraucherorganisationen
  - Verbraucherportale im Internet

## Verbraucherinformation → Auskunftsrechte

- **Welche Informationsansprüche gibt es? Ein Überblick**
- Verbraucher haben Auskunftsrechte gegenüber Behörden. Sie können sich – wie jeder andere Bürger – auf die Informationsfreiheitsgesetze (IFG), die Umweltinformationsgesetze (UIG) und das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) berufen.

## Das Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

- § 1 Absatz 1: Jeder hat nach Maßgabe dieses Gesetzes gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.
- ! Keine inhaltlichen Beschränkungen
- ! Der Informationsanspruch gilt ausschließlich gegenüber Bundesbehörden. Um diesen Informationsanspruch auf die Verwaltungsbehörden der Länder und Kommunen zu übertragen, bedarf es eines Landesinformationsgesetzes (in Thüringen und Sachsen-Anhalt vorhanden, in Sachsen nicht).

## Das Umweltinformationsgesetz (UIG)

- § 3 Absatz 1: Jede Person hat Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.
- Umweltinformationen sind alle Daten über die Luft, die Atmosphäre, das Wasser, den Boden, die natürlichen Lebensräume der Tiere und Pflanzen sowie Maßnahmen, Berichte etc., die sich hierauf beziehen.
- ! Das Bundesgesetz gilt unmittelbar nur für Behörden des Bundes. Aber Ländergesetze in Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen.

## Das Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

- § 1 Absatz 1: Verbraucherinnen und Verbraucher erhalten freien Zugang zu den bei informationspflichtigen Stellen vorliegenden Informationen über Erzeugnisse im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Verbraucherprodukte nach dem Produktsicherheitsgesetz.
- Zielstellung: Der Markt wird transparenter gestaltet und der Schutz vor Täuschung sowie vor gesundheitsschädlichen oder sonst unsicheren Verbraucherprodukten wird verbessert.

## VIG - Inhalte

### ■ Anspruchsinhalt – Informationen über

- festgestellte Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs,
- von einem Erzeugnis ausgehende Gefahren oder Risiken,
- Kennzeichnung, Beschaffenheit, Herkunft, Verwendung,
- die Ausgangsstoffe sowie
- Überwachungsmaßnahmen und andere behördliche Tätigkeiten.

## Gibt es Unternehmensauskunftsansprüche?

- Die Einführung eines Unternehmensauskunftsanspruchs im Rahmen der Verbraucherinformationen ist mit dem Hinweis abgelehnt worden, dass europaweit ein vergleichbarer Anspruch nicht bestünde und deutsche Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil erleiden würden.

## Sind Auskunftsrechte uneingeschränkt?

- Nein – sogenannte praktische Konkordanz
- Bei einer Kollision eines Grundrechts mit einem anderen Grundrecht darf nicht eines der Grundrechte auf Kosten des anderen im Sinne einer vorschnellen Güterabwägung realisiert werden. Vielmehr stellt das *Prinzip der Einheit der Verfassung* die Aufgabe einer Optimierung beider Rechtspositionen. Beiden Gütern müssen Grenzen gesetzt werden, damit beide zu optimaler Wirksamkeit gelangen können.
- Zu beachten: Die Bereitstellung von Verbraucherinformationen steht sehr häufig in unmittelbarem Zusammenhang mit gewerblichen Interessen von Herstellern, Importeuren, Vertreibern etc.

## Rechtsstaatliche Beschränkungen

- Welche Beschränkungen sind rechtsstaatlich denkbar?
  - datenschutzrechtliche Aspekte
  - öffentliche Interessen (z. B. Arbeitsfähigkeit der Behörden),
  - laufende Verwaltungsverfahren, Ordnungswidrigkeitsverfahren und strafrechtliche Ermittlungsverfahren
  - Recht auf Information versus Grundrechte der Unternehmen (Recht auf Eigentum, Artikel 12 GG, Recht auf uneingeschränkte Ausübung des Gewerbebetriebs (Artikel 14 GG))

## Gesetzliche Vorgaben (VIG)

- Rechtsgüterabwägung durch den Gesetzgeber
- Der Informationsanspruch besteht **wegen entgegenstehender öffentlicher Belange** nicht während der Dauer eines Verwaltungsverfahrens, eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens, eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens etc.
- Es sei denn, es handelt sich um Informationen über festgestellte Abweichungen bzw. über Gesundheitsgefahren oder –risiken.
- Bei entsprechendem Gefährdungspotential des betreffenden Produktes überwiegt das Interesse an der Bekanntgabe.

## Gesetzliche Vorgaben (VIG) II

- Rechtsgüterabwägung durch den Gesetzgeber
- Der Informationsanspruch besteht **wegen entgegenstehender privater Belange** nicht, soweit Zugang zu Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen begehrt wird (Rezepturen, Produktionsunterlagen, Fertigungsverfahren, geschütztes technisches oder kaufmännisches Wissen).
- Es sei denn, es handelt sich um Informationen über festgestellte Abweichungen bzw. über Gesundheitsgefahren oder –risiken.
- Der rechtswidrig agierende Unternehmer genießt einen geringeren Rechtsgüterschutz. Gleiches gilt, wenn von einem Produkt Gesundheitsgefahren oder –risiken ausgehen.



## Gerichtliche Überprüfbarkeit der Abwägungsentscheidung

- Die Informationsgewährung durch die öffentliche Verwaltung ist **keine** Ermessensentscheidung. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, ist die Information bereitzustellen.
- Das bedeutet, dass die Rechtsgüterabwägung voll gerichtlich überprüfbar ist.**

## Auskunftsgewährung = Verwaltungsverfahren

- Die Informationsgewährung durch die öffentliche Verwaltung erfolgt in Form eines Bescheides. Folglich handelt es sich um ein klassisches Verwaltungsverfahren.
- Rechtsgrundlage ist das Verwaltungsverfahrensgesetz. Dieses regelt sowohl die Rechte der Antragsteller als auch die Rechte der Betroffenen. Diesen stehen besondere Beteiligungsrechte zu, wie z. B. das Recht auf Akteneinsicht und Anhörung.
- Von der Anhörung beispielsweise kann nur abgesehen werden, wenn es sich um Informationen handelt, die sich auf rechtswidriges Verhalten beziehen.

## Wie wirken sich die Beteiligungsrechte auf die Dauer der Verfahren aus?

- § 5 Abs. 2 VIG: Der Antrag ist in der Regel innerhalb eines Monats zu bescheiden. Im Fall einer Beteiligung Dritter verlängert sich die Frist auf zwei Monate.
- Zu beachten: Von der Ausgestaltung des Antrags hängt ab, wie viele betroffene Unternehmen einbezogen werden müssen.

## Einstweiliger Rechtsschutz

- § 5 Abs. 4 VIG: Auch wenn von der Anhörung Dritter abgesehen wird, darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn dem betroffenen Dritten ausreichend Zeitraum zur Einlegung von einstweiligen Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist.
- Zu beachten: Vor Abschluss des Verwaltungsverfahrens kommen bereits die Verwaltungsgerichte ins Spiel.

## Was kann man tun, um die Verfahren zu beschleunigen?

- Die bisher in Schriftform zu erfolgende Antragstellung kann zukünftig formlos erfolgen (Anträge per E-Mail oder Telefon sind zulässig).
- In bestimmten Fällen wird von der Durchführung der Anhörung abgesehen (Missachtung gesetzlicher Vorgaben).
- Zu beachten: Dennoch muss der verfassungsrechtlich garantierte Rechtsschutz gewährt werden (Gefahr des frühzeitig einbezogenen einstweiligen Rechtsschutzes per Gericht).

## Zukünftig mehr Transparenz in der öffentlichen Verwaltung?

- Die Transparenz der öffentlichen Verwaltung gewährleistet, dass Bürger Einblick und Durchblick in Entscheidungen und Vorgänge der Verwaltung erhalten.
- Mit einer aktiven Informationspolitik der Behörden wird nicht nur dem Interesse der Verbraucher an umfassenden marktbegleitenden Informationen Rechnung getragen, sondern auch marktregulierend auf die Unternehmen eingewirkt.
- Die Entwicklung insbesondere in der Lebensmittelüberwachung geht in diese Richtung.

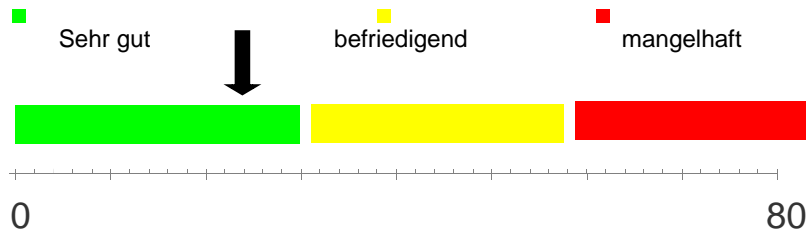
## Möglichkeiten des Gesetzgebers im Sinne einer proaktiven öffentlichen Information

- § 6 Abs. 1 VIG: Informationen **können** auch unabhängig von einem Antrag über das Internet oder in sonstiger Weise öffentlich zugänglich gemacht werden.
- § 40 Abs. 1 LFGB: Die Öffentlichkeit **soll** informiert werden, wenn z. B. der hinreichende Verdacht eines Risikos für die menschliche Gesundheit besteht ([www.lebensmittelwarnung.de](http://www.lebensmittelwarnung.de))
- § 40 Abs. 1a LFGB: Die Öffentlichkeit **ist** zu informieren, wenn der hinreichende Verdacht einer Überschreitung gesetzlicher Grenzwerte, Höchstgehalte oder Höchstmengen besteht.

## Aktuelle Entwicklungen - Lebensmittel

- Bundesländer können verpflichtende Kontrollbarometer einführen.
- Bundesverbraucherministerium wird für Klarstellung im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch sorgen.
- Der betreffende § 40 LFGB soll um einen neuen Absatz 6 dahingehend erweitert werden, dass die Länder ausdrücklich weitergehende Regelungen zur Information der Verbraucher über die Ergebnisse der amtlichen Kontrollen von Betrieben treffen können.

## Kontrollbarometer



Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!